

des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Versicherungsausweises die Höhe der zurückgezählten Beiträge sowie das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses einzutragen und durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 13

(1) Bei der Feststellung des Nettoverdienstes als Grundlage zur Errechnung des erhöhten Krankengeldes ist auch die Vergütung für Arbeitsbereitschaft einzubeziehen.

(2) Bei Veränderung der Berechnung der Lohnsteuer im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr vor Eintritt der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ist nach § 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) zu verfahren.

Zu §§ 23 bis 26 der Verordnung:

§ 14

Haben Werk­tätige im Kalenderjahr für länger als 6 Wochen Anspruch auf Lohnausgleich und ist das erhöhte Krankengeld höher als das Krankengeld nach dem beitragspflichtigen Einkommen zuzüglich Lohnausgleich, ist ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr neben dem Krankengeld und dem Lohnausgleich die Differenz bis zum Anspruch auf erhöhtes Krankengeld zu zahlen.

Zu § 24 und § 26 Abs. 2 der Verordnung:

§ 15

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, die eine dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlung nach den für Arbeiter und Angestellte geltenden Grundsätzen erhalten, gilt der auf den Wegfall dieser Ausgleichszahlung folgende Tag als Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

ZU § 26 der Verordnung:

§ 16

Anspruch auf erhöhtes Krankengeld haben auch Werk­tätige, die eine vor dem 1. März 1971 festgesetzte Zusatzrente nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) erhalten.

Zu § 28 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:

§ 17

(1) Als Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr gelten nur Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

(2) Von den Dienststellen der Sozialversicherung ist die Bezugszeit des von ihnen ausgezahlten erhöhten Krankengeldes bzw. Hausgeldes in die letzte Spalte der Seite „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Versicherungsausweises einzutragen. Von den Betrieben und Genossenschaften, die die Geldleistungen der Sozialversicherung selbst auszahlen, sind entsprechende Eintragungen bei Beendigung der Tätigkeit für das laufende Kalenderjahr vorzunehmen.

§ 18

Für die Feststellung der Höhe des Anspruchs auf erhöhtes Krankengeld gelten die Bestimmungen des § 19 Absätze 3 bis 5, der §§ 20 und 21 und des § 22 Absätze 3 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 128) sowie die §§ 13 bis 15 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 4 Abs. 1 und der § 25 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 128) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1972

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten**

vom 28. Juni 1972

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 83 S. 533) in der Fassung des § 3 der Zweiten Verordnung vom 25. Juni 1968 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 74 S. 537) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 15 der SVO:

§ 1

Beginnt oder endet das Arbeitsrechtsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats und liegt der in dieser Zeit erzielte Arbeitsverdienst unter 75 M, ist der Werk­ tätige für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn der Arbeitsverdienst für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

§ 2

Die Pflichtversicherung wird für die Zeiten nicht unterbrochen, in denen der Werk­ tätige wegen

— Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls
oder Berufskrankheit

* 4. DB vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 525)